

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DiaSys Diagnostic Systems

1. ALLGEMEINER ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden AEB) der DiaSys Diagnostic Systems GmbH, Holzheim / Deutschland (im Folgenden „Auftraggeber“) gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen nach deutschem Recht gegenüber Dritten, die dem Auftraggeber Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen bereitstellen (im Folgenden „Lieferanten“, beide als „Parteien“). Den Parteien bleibt unbenommen, von diesen AEB abweichende und insoweit vorrangige Vereinbarungen gesondert in Textform zu treffen.
- 1.2 Der Auftraggeber akzeptiert keine Geschäftsbedingungen eines Lieferanten, die von diesen AEB abweichen bzw. ihnen widersprechen, wenn nicht die Anwendbarkeit der Geschäftsbedingungen des Lieferanten vom Auftraggeber ausdrücklich in Textform bestätigt wurde. Diese AEB gelten auch dann, wenn der Auftraggeber eine Lieferung von einem Lieferanten in Kenntnis davon abnimmt und/oder die Rechnung ohne Vorbehalt bezahlt, dass die Geschäftsbedingungen des Lieferanten von diesen AEB abweichen bzw. widersprechen. Des Weiteren gelten diese AEB für jede gesonderte Vereinbarung für die Lieferung von Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen an den Auftraggeber, die zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft geschlossen werden, und gelten ab Aufnahme der Vertragsverhandlungen und in jedem Fall unter Ausschluss aller abweichenden Bedingungen. Ferner gelten diese AEB nur für Vereinbarungen, die mit einem Unternehmen bzw. einem Kaufmann im Verlauf der Geschäftstätigkeit dieses Unternehmens bzw. Kaufmanns geschlossen werden.
- 1.3 Die in diesen AEB verwendeten Begriffe haben im Wesentlichen die Bedeutung, die ihnen in den jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarung maßgeblichen technischen Normen, einschließlich u.a. ISO 9000:2015, zugewiesen ist.
- 1.4 Alle Übereinkünfte, die zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten hinsichtlich der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen getroffen werden, werden in einer entsprechenden gesonderten Vereinbarung in Textform festgehalten.

2. ABSCHLUSS VON VEREINBARUNGEN

- 2.1 Eine Vereinbarung, die für den Auftraggeber verbindliche Verpflichtungen festlegt, muss auf den Inhalten eines vom Auftraggeber erteilten Auftrags in Textform beruhen. Der Auftraggeber kann von dem Lieferanten fordern, die vom Auftraggeber vorgegebenen Auftragsformulare zu verwenden. Der Lieferant ist verpflichtet, ein solches Auftragsformular unverzüglich zu unterzeichnen und an den Auftraggeber zurückzusenden, wobei dieses spätestens binnen zehn Tagen nach Zusendung durch den Auftraggeber diesem wieder zugehen muss. Das Risiko des Zugangs trägt der Lieferant, der auch den entsprechenden Nachweis zu führen hat. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle etwaigen Änderungen am ursprünglichen Text des Auftragsformulars zu informieren, wobei der Auftraggeber hieran nicht gebunden ist, außer er stimmt diesen einseitigen Änderungen durch den Lieferanten ausdrücklich in Textform zu. Wird die Forderung zur sofortigen Unterzeichnung und Rücksendung eines Auftragsformulars nicht erfüllt oder versäumt es der Lieferant, den Auftraggeber über eine Änderung am ursprünglichen Text zu informieren, ist der Auftraggeber berechtigt, den entsprechenden Auftrag jederzeit zu stornieren. Gleiches gilt, wenn die Lieferung auf anderem Wege als mit dem Bestätigungsfomular des Auftraggebers bestätigt wird, z.B. dann, wenn der Lieferant seine eigenen Bestätigungsfomulare verwendet. Auftragsbestätigungen dürfen keine anderen Dokumente, wie z.B. Rechnungen, beiliegen.
- 2.2 Als spezialisiertes Unternehmen ist der Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber in seinem Angebot über alle Mängel oder Unzulänglichkeiten zu informieren, die gegebenenfalls in der Anfrage des Auftraggebers enthalten sind, insbesondere unter Hinweis auf Anforderungen nach dem Stand der Technik im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes, der gesetzlichen Umweltbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, technischen Normen, Pflichten zur Einholung einer offiziellen Genehmigung, Zustimmung oder Konzession, sofern erforderlich, oder der praktischen Anwendbarkeit in technischer Hinsicht. Der Lieferant gibt die entsprechenden Produktinformationen spätestens bei Lieferung und ohne weitere Aufforderung an. Die Genehmigung von Entwürfen, Zeichnungen oder anderen Dokumenten durch den Auftraggeber enthebt den Lieferanten nicht von seiner Haftung nach Maßgabe dieser Bedingungen.
- 2.3 Die Auslegung der Handelsbedingungen richtet sich nach den von der Internationalen Handelskammer in Paris herausgegebenen INCOTERMS aus dem Jahr 2020.

3. QUALITÄTSMANAGEMENT UND PRÜFUNG

- 3.1 Nach vorheriger Mitteilung kann der Lieferant vom Auftraggeber nach

Erkennen des Auftraggebers und jederzeit während der normalen Geschäftszeiten überprüft werden (ISO 9000:2015, Nr. 3.13 - Audit). Im Verlauf einer Überprüfung wird der Lieferant auf Aufforderung des Auftraggebers insbesondere den Nachweis erbringen, dass sein Qualitätssicherungssystem den in den ISO 9000:2015, 9001:2015 und 9004:2018 enthaltenen Anforderungen entspricht. Der Lieferant kann sich bei einem positiven Ergebnis einer solchen Überprüfung nicht darauf verlassen, dass dadurch seine Haftung beschränkt wird. Lieferanten von Fertig- oder Halbfertigprodukten müssen auf Nachfrage des Auftraggebers den Nachweis erbringen, dass ihr Qualitätssicherungssystem den in ISO 13485:2016 enthaltenen Anforderungen entspricht.

3.2 Auf Anforderung des Auftraggebers und vor Lieferung neuer oder veränderter Waren übergibt der Lieferant dem Auftraggeber Muster bzw. Proben zur Inspektion und Prüfung. Sobald ein Muster bzw. eine Probe bestätigt ist, dürfen Veränderungen an der Funktion, am Aussehen, den Eigenschaften, dem Material oder der Produktionsmethode, die die Waren beeinträchtigen könnten, nur nach Genehmigung in Textform des Auftraggebers vorgenommen werden. Die Lieferung kann danach erst nach einer erneuten Bestätigung des Musters bzw. der Probe erfolgen.

3.3 Lehnt der Auftraggeber ein Muster bzw. eine Probe ab, wird der Lieferant alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Waren fehlerfrei zu machen und übergibt dem Auftraggeber nachfolgend ein neues Muster bzw. eine neue Probe. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle Kosten zu erstatten, die für die Prüfung zusätzlich übergebener Muster bzw. Proben angefallen sind.

3.4 Die endgültige Bestätigung der Muster bzw. Proben durch den Auftraggeber berührt nicht die Haftung des Lieferanten für jegliche Mängel an den Waren.

4. LIEFERUNG, VERZUG, GEFAHRÜBERGANG, TRANSPORT, ABNAHME DER LIEFERUNG

4.1 Liefertermine und -fristen, die zwischen den Parteien vereinbart werden, sind verbindlich. Das maßgebliche Datum zur Feststellung, ob diese Termine oder Fristen eingehalten wurden, ist der Tag, an dem die Waren in dem in der entsprechenden Vereinbarung festgelegten Zustand an das Werk des Auftraggebers oder an einen anderen vom Auftraggeber angegebenen Ort geliefert bzw. die Leistungen im Werk des Auftraggebers oder an einem anderen vom Auftraggeber angegebenen Ort bereitgestellt werden bzw. hätten geliefert oder bereitgestellt werden sollen.

4.2 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich der Auftraggeber die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Andernfalls lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei dem Auftraggeber auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Eine vorzeitige Lieferung ändert nichts an der vereinbarten Fälligkeit der Zahlungspflicht des Auftraggebers.

4.3 Verzug aufgrund von Störungen der eigenen Lieferung, Produktion oder Vertriebsleistungen des Lieferanten gelten nicht als Entschuldigung des Lieferanten, außer er kann nachweisen, dass er dies nicht zu vertreten hat. Davon ausgenommen sind Störungen aufgrund höherer Gewalt wie etwa Naturereignissen, Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Handlungen oder Anordnungen von staatlichen Behörden und/oder Arbeitskämpfmaßnahmen, es sei denn der Lieferant hat diese Störungen zu vertreten.

4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform über das Eintreten von Umständen zu informieren, die zu einem abweichenden Liefertermin bzw. einer abweichenden Lieferfrist führen, sobald er Kenntnis von solchen Umständen erlangt hat. Die Pflicht zur Einhaltung von vereinbarten Terminen und Fristen bleibt außer in den Fällen höherer Gewalt unberührt. Dies gilt ungeachtet aller existierenden gegenteiligen gesetzlichen Bestimmungen.

4.5 Ungeachtet der vorstehenden Regelungen behält sich der Auftraggeber das Recht auf Forderung von Schadensersatz in Höhe von 1 % des Wertes der zu liefernden Waren für jede Woche Lieferverzug vor, jedoch nicht über 10 %, sofern der Lieferant säumig ist, es sei denn der Lieferant kann nachweisen, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen ist der Lieferant ferner berechtigt, Nachweise zu erbringen, dass der tatsächlich aufgrund seines Verzugs entstandene Schaden wesentlich unter dem Schadensersatz liegt oder überhaupt kein Schaden verursacht wurde. Eine vorbehaltlose Abnahme von verspäteten Waren oder Leistungen bedeutet keinen Verzicht des Auftragnehmers auf sein Recht, Schadensersatz auf der Grundlage dieses Verzugs zu fordern. Alle gesetzlich oder nach Billigkeitsrecht zustehenden Rechte bleiben unberührt. Insbesondere behält sich der Auftraggeber das Recht auf Forderung von Schadensersatz vor, der die Höhe der Vertragsstrafe überschreitet.

4.6 Soweit keine ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarungen getroffen

- werden, gilt für alle Lieferungen verzollte Lieferung (DDP). In jedem Fall erfolgt der Transport der Waren, einschließlich Rücksendungen, auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahrtragung für die Waren geht auf den Auftraggeber erst bei Anlieferung an das Werk des Auftraggebers oder einen anderen vom Auftraggeber angegebenen Ort über.
- 4.7 Alle Waren sind ausreichend vor Beschädigung und Verschlechterung während des Transports zu schützen und auf ihrer Verpackung sind die Beschreibung und Menge des Inhalts, alle besonderen Umschlags- und Lageranforderungen, sämtliche Gefahren in Verbindung mit den Waren (wie u.a. entzündlich, toxisch, korrosiv usw.) sowie die Auftragsnummer des Auftraggebers anzugeben. Ist die Verpackung beschädigt bzw. mangelhaft, gilt die Lieferung ebenfalls als beschädigt bzw. mangelhaft.
- 4.8 Gelieferte Waren und bereitgestellte Leistungen gelten erst dann als abnahmebereit, wenn ihnen die gesetzlichen, einschlägigen bzw. üblichen Prüfdokumente beiliegen.
- 4.9 Der Lieferant ist nicht zu Teillieferungen berechtigt, soweit der Auftraggeber einer Teillieferung nicht in Textform zugestimmt hat. In dem Fall, dass der Lieferant eine Menge liefert, die die vertraglich vereinbarte Menge überschreitet, ist der Auftraggeber nicht für die Entgegennahme der Lieferung, die Lagerung oder Verwaltung dieser Mehrmenge verantwortlich und darüber hinaus berechtigt, jede Mehrmenge an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden. Mengen, Maße und Gewichte, die bei der Wareneingangskontrolle bestimmt werden, sind für die Festlegung maßgeblich, ob eine Teil- oder Mehrmengenlieferung erfolgt ist.
- 4.10 Ist eine offizielle Abnahme nach Maßgabe des Gesetzes erforderlich, ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Arbeiten gelten nur dann als abnahmebereit, wenn sie mit der vereinbarten Dokumentation und relevanten Produktinformationen übergeben werden. Ist der Lieferant zu einer offiziellen Abnahme trotz Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche nicht anwesend, gilt die Abnahme von dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn der Auftraggeber das Abnahmeprotokoll unterzeichnet. In Fällen, in denen der Auftraggeber Arbeiten abnimmt, obwohl sich der Auftraggeber kleinerer Mängel bewusst ist, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, alle ihm gesetzlich zustehenden Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.
- 4.11 Der Lieferant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ersatzteile für einen Zeitraum von mindestens fünfzehn Jahren ab Lieferung verfügbar sind.
- 5. URPRUNGSNACHWEISFÜHRUNG, LANGZEITLIEFERANTENERKLÄRUNG, PRODUKTION FÜR EINEN ZUGELASSENEN WIRTSCHAFTSBETEILIGTEN**
- 5.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur jährlichen Abgabe einer Langzeitlieferantenerklärung unter Angabe des Ursprungslandes der von ihm gelieferten Artikel. Für den Fall, dass sich das Ursprungsland eines Artikels im Laufe der bestehenden Geschäftsbeziehung ändert, ist eine Negativklärung mit gesondertem Schreiben an uns zu erstellen.
- 5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Waren an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, lagern und zu befördern und diese dabei vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Der Lieferant versichert, dass das für die Produktion, Lagerung, Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist und ordnungsgemäß ausgewählt wurde. Weiter versichert der Lieferant, dass Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben benannte Lieferkette zu sichern.
- 6. HERKUNFTSBESCHEINIGUNGEN, BESCHEINIGUNGEN FÜR UMSATZSTEUERZWECKE, AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN**
- 6.1 Der Lieferant informiert den Auftraggeber unverzüglich in Textform, wenn eine Lieferung insgesamt oder teilweise nach geltendem Recht Ausfuhrbeschränkungen unterliegt.
- 6.2 Auf Forderung des Auftraggebers übergibt der Lieferant dem Auftraggeber Herkunftsbesccheinigungen, die ordnungsgemäß unterzeichnet sind und alle relevanten Angaben enthalten. Gleiches gilt für Bescheinigungen zu Umsatzsteuerzwecken, die für Lieferungen ins Ausland oder in andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gefordert sind.
- 6.3 Der Lieferant haftet für alle Schäden und Kosten, die dem Auftraggeber aufgrund der Nichteinhaltung von Transportanweisungen oder steuerrechtlichen Bestimmungen entstehen.
- 7. RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, PREISE**
- 7.1 Rechnungen werden für jeden Auftrag mit gesonderter Angabe der Auftragsnummer des Auftraggebers und des Auftragsdatums unverzüglich nach Versand der Waren ausgestellt und dem Auftraggeber in Textform oder schriftlich zugesendet. Das Risiko der Kenntnisnahme trägt der Lieferant, ebenso wie die Nachweispflicht. Sofern es bei der Rechnungszusendung zu Verspätungen kommt, die nicht in der Sphäre des Auftraggebers liegen, bleiben dessen Rechte wirksam, insbesondere das Recht auf Skonto.
- 7.2 Die Zahlungsfrist sowie alle dem Auftraggeber vom Lieferanten für die Bezahlung einer ausgestellten Rechnung innerhalb einer bestimmten Frist nach Erhalt der Rechnung gewährten Skonti sind zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferant auf Einzelfallbasis zu vereinbaren.
- 7.3 Hat der Auftraggeber gerechtfertigte Beanstandungen an den vom Lieferanten gelieferten Waren oder ausgeführten Arbeiten, wird die Fälligkeit der Zahlung ausgesetzt. Hinsichtlich Vorauszahlungen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Sicherheit bzw. Erhöhung einer bestehenden Sicherheit zu fordern. Bankgarantien, die dem Auftraggeber zu übergeben sind, müssen auf erste Anforderung zahlbar und unwiderrufliche und uneingeschränkte Garantien mit Verzicht auf Einrede der Aufrechnung, der unausgeschöpften Rechtsmittel, der Verjährung und der Anfechtbarkeit sein. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Bankgarantie anfallen, sind vom Lieferanten zu tragen. Übergibt der Lieferant dem Auftraggeber eine Sicherheit, muss er auf das Recht zur Hinterlegung von Geldern bei Gericht verzichten.
- 7.4 Der Auftraggeber wählt die Währung. Soweit keine anderweitigen Festlegungen getroffen wurden, ist der Euro die maßgebliche Währung.
- 7.5 Der Auftraggeber hat Anspruch auf alle ihm gesetzlich zustehenden Rechte zur Aufrechnung und zur Zurückbehaltung.
- 7.6 Die Abtretung von Ansprüchen gegenüber dem Auftraggeber bedarf der Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Der Lieferant ist nicht zur Aufrechnung von Zahlungen mit Gegenforderungen berechtigt, außer diese Gegenforderungen sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
- 7.7 Der Auftraggeber bemüht sich, seinen Kunden Produkte mit der höchstmöglichen Qualität zu geringst möglichen Kosten zu liefern. Aus diesem Grund müssen alle vom Lieferanten zu liefernden Waren als Mindestforderung hinsichtlich Qualität und Preis den Produkten von Wettbewerbern entsprechen. Erhält der Auftraggeber Kenntnis darüber, dass ein Wettbewerber Waren zu besseren Konditionen bezüglich Qualität und/oder Preis anbietet, kann er den Lieferanten diesbezüglich in Textform informieren. Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung kann der Lieferant dem Auftraggeber ein neues Angebot unterbreiten, das dem Angebot des Wettbewerbers entspricht. Wird ein solches Angebot nicht unterbreitet, ist der Auftraggeber berechtigt, den entsprechenden Vertrag zu stornieren, wobei die Interessen des Lieferanten berücksichtigt werden.
- 8. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE UND REGRESS**
- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, (i) dass die von ihm gelieferten Waren neu und ungebraucht sind, eine markgängige und zufriedenstellende Qualität aufweisen, sich für den dem Lieferanten ausdrücklich oder indirekt mitgeteilten Zweck eignen und frei von allen Mängeln und Unzulänglichkeiten an Konstruktion, Material oder Ausführung sind, (ii) dass die Waren und alle im Rahmen des Auftrags des Auftraggebers ausgeführten Arbeiten den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern bzw. Proben oder anderen Beschreibungen entsprechen, die im Auftrag des Auftraggebers enthalten sind bzw. auf die darin verwiesen wird, (iii) dass die Waren und alle Arbeiten, die im Rahmen des Auftrags des Auftraggebers ausgeführt werden, bei Lieferung allen geltenden Normen, Vorschriften, Gesetzen, Bestimmungen sowie dem Stand der Technik hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit entsprechen und (iv) dass der Lieferant angemessene Fertigkeiten, Umsicht und gebührende Sorgfalt anwendet und alle Arbeiten nach Maßgabe der technischen und fachlichen Praxis ausführt.
- 8.2 Unter Berücksichtigung der Bedingungen und Umstände, unter denen die Waren geliefert werden, ist der Auftraggeber bei Lieferung nur zur Prüfung der gelieferten Waren auf offensichtliche Abweichungen hinsichtlich ihrer Identität oder Menge bzw. auf äußerlich sichtbare Fehler verpflichtet. Der Auftraggeber kann Mängelrügen erheben, wenn er im Verlauf des Fertigungsprozesses oder bei Betriebsbeginn (Nutzungsbeginn) Mängel feststellt, jedoch nicht später als zwölf Monate nach Lieferung. In diesem Zusammenhang verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- 8.3 Der Auftraggeber ist vollumfänglich zu allen ihm gesetzlich zustehenden Gewährleistungsansprüchen berechtigt. Werden Mängel festgestellt oder falsche Produkte oder Mengen geliefert, unterliegt der Lieferant in jedem Fall der Pflicht, den Mangel auf Aufforderung des

- Auftraggebers (Nachbesserung oder Nachlieferung) sowie innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist zu beseitigen. Verstreicht eine vom Auftraggeber zum Zwecke der Nachbesserung bzw. Nachlieferung gesetzte Frist, ohne dass die Mängel beseitigt sind, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen, sie von Dritten beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von größerem Schaden oder bei Gefahr in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vor Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist alle erforderlichen Maßnahmen selbst zu ergreifen bzw. von Dritten durchführen zu lassen.
- 8.4 Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber für jeden Schaden und Folgeschaden zu entschädigen, der durch Mängel oder die Lieferung von falschen Produkten und Mengen hervorgerufen wurde. Dies gilt nicht sofern der Lieferant nachweist, dass er die vorgenannten Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.
- 8.5 Gewährleistungsansprüche in Verbindung mit Lieferungen und Arbeiten verjähren frühestens nach vier Jahren. Sieht das Gesetz längere Verjährungsfristen vor, gelten diese gesetzlichen Fristen. Der Lauf von Verjährungsfristen beginnt mit der Lieferung der Waren oder der offiziellen Abnahme der Arbeiten, soweit nachstehend oder gesetzlich keine anderweitigen Fristen gelten. Sofern der Auftraggeber Gewährleistungsansprüche geltend macht und der Lieferant daraufhin eine Nachbesserung oder Nachlieferung innerhalb der Verjährungsfrist ausführt, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist für die entsprechende Lieferung oder Arbeit erneut zu dem Zeitpunkt, an dem der Lieferant die Ansprüche des Auftraggebers auf Nachbesserung bzw. Nachlieferung vollständig erfüllt hat.
- 8.6 War der Auftraggeber im Fall der Fertigung und/oder des Verkaufs eines neu gefertigten beweglichen Artikels verpflichtet, diesen Artikel aufgrund seiner Mangelhaftigkeit, die durch die Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Waren verursacht wurde, zurückzunehmen, und wurde in diesem Fall der an den Auftraggeber gezahlte Kaufpreis gemindert oder wurden in diesem Zusammenhang andere Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend gemacht, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Lieferanten in Regress zu nehmen. In diesem Fall muss der Auftraggeber dem Lieferanten keine Frist zur Mängelbeseitigung setzen. Der Auftraggeber hat gegen den Lieferanten Anspruch auf Entschädigung für alle dem Auftraggeber im Zusammenhang mit einem solchen Ereignis entstandenen Kosten.
- 8.7 Die Ansprüche in der vorgehenden Nummer 8.6 verjähren frühestens nach Ende einer Frist von vier Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber einen von einem Kunden gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten Anspruch erfüllt hat, jedoch spätestens fünf Jahre ab Lieferung der Waren durch den Lieferanten.
- 8.8 Der Lieferant gewährleistet, dass alle Lieferungen frei von Rechten Dritter sind, er über die entsprechenden Waren frei und uneingeschränkt verfügen kann und die Einfuhr, der Verkauf und/oder die herkömmliche Nutzung der Waren keine gewerblichen Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber im Vorfeld unverzüglich über jeden (erweiterten) Eigentumsvorbehalt zu informieren sowie über das Bestehen etwaiger Rechte Dritter und/oder gewerblicher Schutz- oder Urheberrechte. Werden gegenüber dem Auftraggeber von Dritten Rechte geltend gemacht, ist der Lieferant auf erste Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, den Auftraggeber und seine Kunden in Bezug auf diese Ansprüche zu entschädigen und von der Haftung freizustellen, es sei denn der Lieferant kann nachweisen, dass ihm kein Verschulden trifft. Der Auftraggeber ist in diesem Fall nicht berechtigt, ohne die Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen zu treffen und insbesondere einen Vergleich mit Dritten zu schließen, von denen diese Ansprüche geltend gemacht wurden. Die Pflicht des Lieferanten zur Entschädigung und Haftungsfreistellung des Auftraggebers und seiner Kunden gilt für alle notwendigen Auslagen, die dem Auftraggeber infolge oder im Zusammenhang mit Ansprüchen entstehen, die von Dritten ihm gegenüber geltend gemacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber sofort und kostenfrei alle Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die der Auftraggeber für die Verteidigung gegenüber diesen Ansprüchen für notwendig hält. Werden Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend gemacht, werden die Fälligkeiten aller Forderungen des Lieferanten im Rahmen der Vereinbarung ausgesetzt, bis die entsprechende Angelegenheit endgültig und rechtskräftig beigelegt ist.
- 8.9 Die Ansprüche des Auftraggebers in der vorgehenden Nummer 8.8 verjähren nach Ablauf einer Frist von vier Jahren ab Lieferung der Waren oder ab der offiziellen Abnahme der Arbeiten. Sofern der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat, verjähren die Ansprüche des Auftraggebers spätestens binnen zehn Jahren ab Lieferung der Waren oder ab der offiziellen Abnahme der Arbeiten.

9. **PRODUKTHAFTUNG UND RÜCKRUF, VERSICHERUNG**

- 9.1 Werden im Rahmen der Produkt- bzw. Herstellerhaftung Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend gemacht, ist der Lieferant auf erstes Anfordern des Auftraggebers verpflichtet, den Auftraggeber in Bezug auf alle von Dritten geltend gemachten Schadensersatzforderungen zu entschädigen und von der Haftung freizustellen, wenn der Schaden durch die Mangelhaftigkeit von Waren, die vom Lieferanten geliefert wurden, oder durch einen anderen Umstand im Einfluss- und Verantwortungsbereich des Lieferanten verursacht wurde. Dies gilt nicht sofern der Lieferant nachweist, dass er die vorgenannten Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat. Der Lieferant ist nicht berechtigt sich darauf zu berufen, dass die Regressfristen verstrichen sind. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Abwehr von Ansprüchen zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere die Übergabe aller Unterlagen und Dokumente, die der Auftraggeber für die Abwehr von Ansprüchen und zu Beweis Zwecken für notwendig erachtet. Der Lieferant trägt die im Zusammenhang mit der Abwehr von Ansprüchen anfallenden Kosten in dem Maße, in dem die entsprechenden Ansprüche aufgrund seines Verschuldens entstanden sind.
- 9.2 Im Rahmen seiner Schadensersatzpflicht, auf die in Nummer 8.4 verwiesen wird, ist der Lieferant auch verpflichtet, alle Kosten zu erstatten, die dem Auftraggeber aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Rückruf von Produkten durch den Auftraggeber entstehen.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Dokumentation in Verbindung mit den Produkten mindestens 15 Jahre ab Eingang der Lieferung im Werk des Auftraggebers aufzubewahren, und der Lieferant übergibt diese Dokumentation in jedem Fall auf erstes Anfordern des Auftraggebers. Das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung weiterführender Ansprüche wird hiervon nicht berührt.
- 9.4 Wird ein Anspruch gemäß Nummer 8.4 geltend gemacht, sind der Auftraggeber und seine Versicherungsgesellschaft berechtigt, sich gegen diesen Anspruch zu verteidigen und die entsprechenden Ansprüche, wenn dies als angemessen erachtet wird, zu erfüllen. Dies ist jedoch nicht dahin zu verstehen, dass irgendeine Verantwortung des Auftraggebers in dieser Hinsicht damit anerkannt wird.
- 9.5 Der Lieferant ist verpflichtet, eine marktübliche und ausreichende Versicherung für alle potenziellen Haftungsereignisse im Rahmen dieser Vereinbarung sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Auf Forderung des Auftraggebers übergibt der Lieferant einen Nachweis für diese Versicherung mit Angabe der Art der Versicherung, aller Ausschlüsse und der Dauer der Garantien. Der Lieferant informiert den Auftraggeber unverzüglich über alle Änderungen, Aussetzungen oder Kündigungen seiner Versicherungspolice.
- ## 10. **DOKUMENTE, GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE, VERTRAULICHKEIT**
- 10.1 Der Auftraggeber bleibt Eigentümer aller Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Lieferspezifikationen oder anderer Dokumente, die der Auftraggeber dem Lieferanten übergibt. Ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers dürfen diese Dokumente nicht zu eigenen Zwecken des Lieferanten oder für irgendeinen anderen Zweck verwendet oder Dritten zur Verfügung gestellt werden und dürfen diese Dokumente nur zum Zweck der Lieferung der Waren und der Ausführung der Leistungen für den Auftraggeber dienen. Der Auftraggeber kann jederzeit die Rückgabe dieser Dokumente an ihn fordern. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Rückgabe dieser Dokumente zu verweigern, und darf keine Kopien davon einbehalten.
- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Kenntnisse und Informationen, die er im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber erlangt, insbesondere Kenntnisse über das Know-how, die Fertigungsmethoden und -verfahren des Auftraggebers, vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Umstände, die ohne Verletzung der Vertraulichkeit des Lieferanten öffentlich bekannt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Vertraulichkeitsverpflichtung in Textform auch Dritten aufzuerlegen, einschließlich seiner Mitarbeiter, deren Leistungen der Lieferant im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten in Anspruch nimmt. Der Lieferant haftet gegenüber dem Auftraggeber für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung erwachsen. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben als unabhängige gesetzliche Pflichten nach Abschluss des einzelnen Vertrags bzw. Geschäfts in Kraft.
- 10.3 Der Lieferant darf die Geschäftsbeziehung der Parteien nicht durch Werbung oder auf andere Weise ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers in Textform bekannt machen.
- ## 11. **EIGENTUMSVORBEHALT**
- Der Auftraggeber wird bei Anlieferung der Waren im Werk des Auf-

traggebers oder an einem anderen vom Auftraggeber angegebenen Ort Eigentümer dieser Waren. Der Lieferant ist berechtigt, den Eigentumsübergang von der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises abhängig zu machen. Jede Form des verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalts an Waren wird ausgeschlossen.

12. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

12.1 Handelt es sich beim Lieferanten um ein Unternehmen bzw. einen Kaufmann, ist der Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers (eingetragener Geschäftssitz), wobei jedoch der Auftraggeber berechtigt ist, Klage gegen den Lieferanten bei jedem anderen zuständigen Gericht einzureichen.

12.2 Sofern keine anderweitigen Festlegungen in einer Abrede bezüglich eines Einzelvertrags oder -geschäfts getroffen werden, ist der Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Sollte eine Bestimmung dieser AEB ungültig sein oder werden, ist davon die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt. Ist eine Bestimmung ungültig, sind der Auftraggeber und der Lieferant verpflichtet, eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die der ursprünglichen Bestimmung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

13.2 Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien richtet sich ausschließlich nach den am Sitz des Auftraggebers (eingetragener Geschäftssitz) geltenden Gesetzen ohne Rückgriff auf Kollisionsnormen. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird klargestellt, dass die Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (CISG) nicht gilt.